

Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Distanz halten (1,5 m Abstand)
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen – wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Schutzkonzepte beachten
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten

Weitere allgemeine Vorgaben:

Für die Platzverhältnisse der jeweiligen Gemeindeliegenschaften im Innenbereich kann von folgenden Massen ausgegangen werden:

Mehrzweckhalle:	390 m ²
Mehrzweckraum:	180 m ²
Gemeindesaal:	140 m ²

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Ab Betreten der Schulanlage gilt für Kinder ab 12 Jahren eine Maskenpflicht bis zum Trainingsbeginn.

Gemeindekanzlei Holziken

Hauptstrasse 25
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch



Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand (1.5 m) eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten.

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeindekanzlei vorgängig per Mail auf info@holziken.ch eingeben.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat mit Verwaltung

Sportplatz Hueb

gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (keine Einschränkungen)
- Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit einer max. Gruppengrösse von 15 Personen. Sportarten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand (1.5 m) eingehalten werden.
- Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten (ohne vorgängiges Gesuch)

Die Benützung durch Vereine und Gruppen ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den angegebenen Zeiten gestattet.

Der Sportplatz bleibt zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (mit 1,5 m Abstand oder Maske):

- Rasenfläche
- Tartanplatz
- Leichtathletikanlage (Weitsprung, Sprint usw.)

Geschlossen für Personen ab Jahrgang 2000 und älter bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Das Schulhaus Hueb ist nur für den Schulbetrieb offen.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrzweckhalle

gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger bleibt die Mehrzweckhalle geöffnet. Neu dürfen auch Wettkämpfe stattfinden, jedoch ohne Publikum. Trainerinnen und Trainer müssen eine Maske tragen.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.**

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Bühne

Für Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter bleibt die Mehrzweckhalle mit allen Anlageteilen geschlossen. Ausnahme bilden Trainer und Trainerinnen sowie Eltern, die ihren Kindern in der Garderobe beim Umziehen helfen (nur Kinderturnen). Für alle erwachsenen Personen gilt die Maskenpflicht.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Mehrzweckraum

gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Mehrzweckraum geschlossen.**

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindesaal

gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Gemeindesaal nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Gemeindesaal geschlossen.**

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

Waldhütten

gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Waldhütten benützen?

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagsbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingehen.
- Es werden nur Reservationen für das laufende Jahr entgegengenommen.
- Wenn immer möglich ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmassnahmen gemäss dem Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit für Veranstaltungen zu beachten.
- Mit Gesuch ist der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Schutzkonzept einzureichen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.

Bemerkungen:

Die Regionalpolizei wurde aufgefordert vermehrt Kontrollen durchzuführen. Der Regionalpolizei muss zu jederzeit das von der Gemeinde bewilligte Gesuch zur Einsicht vorgelegt werden können.

Schulhäuser Dorf und Hueb gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Für alle erwachsenen Personen gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in den Unterrichtsräumen, wenn eine andere Schutzvorrichtung (zum Beispiel Schutzscheibe) vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b. in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c. für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d. für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) zudem eine Maskentragpflicht. In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen.

Die Maskentragpflicht ab der 5. Klasse der Primarschule ist von den Schulen wenn möglich nach den Sportferien, spätestens aber ab Montag, den 22. Februar 2021 durchzusetzen.

Schülerinnen und Schüler der anderen Klassen können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b. für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c. im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d. für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche

Gemeindekanzlei Holziken

Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m² pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.

- e. in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
- f. für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. In Sonderschulen ist die Einschätzung der Schulleitung ausreichend, es ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste (z. Bsp. Elternabend) zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren (ausgenommen normaler Schulbetrieb). Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Schulhäuser sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.